

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden
-Schutzbereichbehörde-

Wiesbaden, 7. Mai 2024

Bonn, 2. Mai 2024

Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

IUD I 3 Anordnung-Nr.: IV/709/GE/1

Mit Anordnung vom 17. November 2020, BMVg IUD I 6 - Anordnungs-Nr.: IV/709/GE wurde ein Gebiet in der Verbandsgemeinden Wirges, Höhr-Grenzhausen und Montabaur, Land Rheinland-Pfalz zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage HÖHR-GRENZHAUSEN erklärt.

Diese Anordnung wird auf Grund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706) **mit sofortiger Wirkung aufgehoben.**

Im Auftrag
gez. Biester

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Koblenz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

erhoben werden.

II.

Hinweis der Schutzbereichbehörde

Die Anordnung der Aufhebung der Schutzbereichanordnung vom 2. Mai 2024 – BMVg IUD I 3 - Anordnung-Nr.: IV/709/GE/1- sowie die Schutzbereich-Übersicht sind in maßgebliche Ausfertigung digital beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden
- Schutzbereichbehörde -
Moltkering 9
65189 Wiesbaden,

je eine weitere Ausfertigung beim

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Koblenz
Augusta-Kaserne
Ellingshohl 69-75
56076 Koblenz,

bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Wirges
Bahnhofstraße 10
56422 Wirges,

bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen
Rathausstraße 48
56203 Höhr-Grenzhausen,

sowie bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur,

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Die Unterlagen sind den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 Schutzbereichgesetz).

Im Auftrag

gez. Mosen